

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 167 - 167

Zum Gesetze vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme
des Arbeits- oder Dienstlohnes betreffend

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

namen für diese einzelne Thätigkeit zu geben, fehlt jeder Anlaß für den Gesetzgeber, wenn er nicht aus jenem Beinamen weitere Folgerungen zu ziehen beabsichtigte, wie es denn auch sonst der in der G.P.O. üblichen Knappheit des Ausdrucks widerspricht, die mehrerwähnten Worte für einen streng genommen überflüssigen Beisatz zu erklären. Augenscheinlich auf diesen Beisatz „als Vollstreckungsgericht“ hat auch Dr. von Sarwey a. a. O. seine Eingangsz erwähnte Folgerung gegründet.

Möge mit diesen Zeilen Anregung zu weiterer Klärung der Frage geboten sein! Ln.

Mittheilungen aus Entscheidungen des Reichsgerichtes im Gebiete des Civilrechtes (mit Einschluß des Handelsrechtes) und des Civilprozesses bis 31. Januar 1881.

(Schluß.)

III. Zum Gesetze vom 21. Juni 1869, die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes betreffend.

Die Ehefrau scheidet durch die richterliche Trennung der Ehe aus der Familie ihres bisherigen Ehemannes aus; sie hat also wegen ihres Anspruches auf Verpflegung durch ihren früheren Ehemann nur die Rechte eines gewöhnlichen Gläubigers, und eine Beschlagnahme seines Lohnes war ihr nur gestattet, wenn die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Ehemann dieselbe eingefordert hat. (Obiges Gesetz §§. 1, 4 Ziff. 3, 4; Allg. preuß. Landrecht Th. II Titel 1 §§. 732, 738 u. flgde.)